

**Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**

**Vorlagen-Nr.: 01/301/18/1
öffentliche Beratung**

Bereich: Hauptamt

Aktenzeichen: 40 41 04

Datum: 23.05.2018

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	06.06.2018				
Kreistag	20.06.2018				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Die derzeitige Satzung ist von 2013. Auf Grund von aktuellen richterlichen Entscheidungen aus Klageverfahren im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, Ereignissen aus der täglichen Beförderungspraxis sowie Hinweisen oder Bescheiden ergeben sich nicht nur redaktionelle sondern auch inhaltliche Veränderungen, die eine Neufassung der Satzung erfordern. Dabei wurden auch gesetzliche Änderungen berücksichtigt.

Die Neufassung umfasst insbesondere nachfolgende Ergänzungen / Korrekturen:

- § 1 Abs. 4** Neu nach Urteil im Klageverfahren; Bezugnahme auf SchulG nicht ausreichend
- § 2 Abs. 1a** Entfernung der Förderschulen in der Aufzählung; durch die notwendige
1. Anstrich Fusion auf zwei Standorte (Burg und Parchen) ist der Bezug zu den Maximalbeförderungszeiten in § 3 Abs. 1 für entlegene Orte des Schuleinzugsbereiches selbst mit freigestellter Beförderung nicht einzuhalten, siehe dazu **neu § 3 Abs. 2**
- § 2 Abs. 1a** gestrichen nach Hinweisen des Ministeriums; im Vergleich mit anderen
3. Anstrich Landkreisen ist diese Personengruppe ebenfalls nicht berücksichtigt
- § 2 Abs. 1b** gestrichen, da ansonsten ein Anspruch eröffnet wird, der vom SchulG LSA
3. Anstrich nicht vorgesehen ist und auch nicht gewollt war – Klageverfahren
- § 2 Abs. 2** genauere Definition
- § 4 Abs. 1** genaue Bezeichnung der Anspruchsberechtigten, könnte sonst auch von Schülern der Sekundarstufe 2 oder Berufsschülern beansprucht werden (Klageverfahren)
- § 6 Abs. 1-3** Genauere Darstellung der Integration des Schülerverkehrs in den öffentlichen Linienverkehr und Verweis auf dessen Beförderungsbedingungen, hier insbesondere Umgang mit verlorenen und beschädigten Schülerfahrkarten, da es hier immer wieder Differenzen mit den Eltern gibt.
- § 8 Abs. 1** Genauere Definition der Anspruchsberechtigten lt. SchulG
- § 8 Abs. 5** deutlicher Ausschluss der Kostenübernahme bei Nutzung von Privatfahrzeugen
- § 9 Abs. 1** Festlegung der Erstattungshöhe gem. BRKG – kleine Wegstreckenentschädigung – unabhängig vom Fahrzeugtyp
- § 10 Abs. 3** entfällt, da in § 6 neu geregelt.

Nach der Beratung im Bildungs- und Kulturausschuss am 22.05.2018 und unter Beachtung der Hinweise des Rechtsamtes werden in der Präambel die §§ 6 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes aufgenommen (in der Anlage 1 blau markiert).

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Neufassung in Textform

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)